



Markt Peißenberg

2. Änderung des Bebauungsplans „PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“

Vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch

Aufstellung im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (Bebauungspläne der Innenentwicklung)

Teil C – Textliche Festsetzungen und Hinweise

von Teil A - F [Entwurf](#)

Fassung vom [20.03.2024](#)

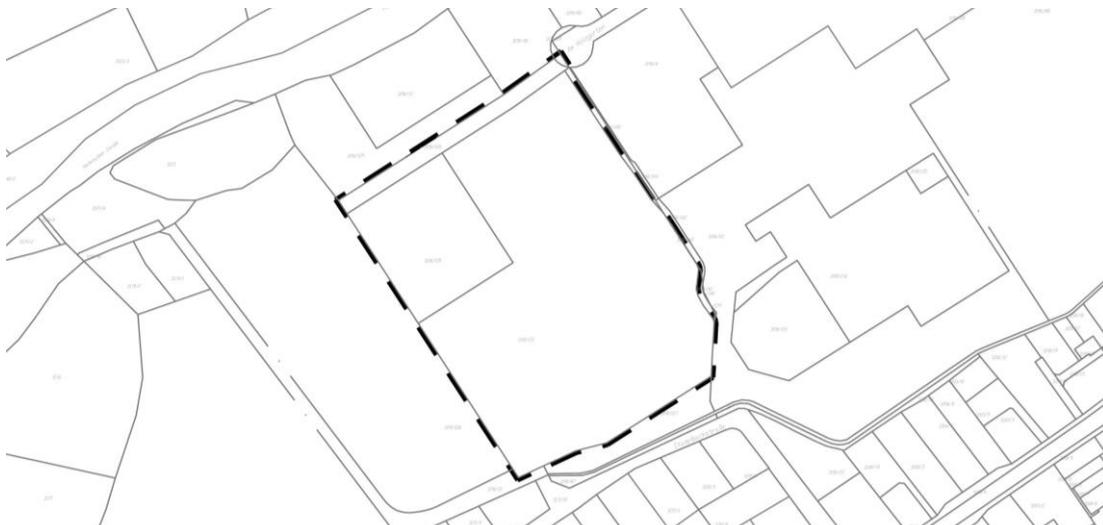
[Alle Änderungen zum Vorentwurf sind blau markiert.](#)

Vorhabenträger:

V. AKBAS HOLDING GmbH

Otto-Hahn-Str. 15

82380 Peißenberg



Erarbeitet für den Markt Peißenberg von:



Büro Dietmar Narr
Landschaftsarchitekten & Stadtplaner

Isarstraße 9 85417 Marzling
Telefon: 08161-98928-0
Email: nrt@nrt-la.de
Internet: www.nrt-la.de

Vorbemerkung:

Die gegenständliche Bebauungsplanänderung ersetzt in ihrem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“ (selbständige Bebauungsplan-Änderung). Der verbleibende Teil des Bebauungsplans „PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“ bleibt für seinen räumlichen und sachlichen Geltungsbereich rechtsverbindlich.

1 Art der baulichen Nutzung

Gewerbegebiet

(1) Als Art der baulichen Nutzung wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 Baunutzungsverordnung festgesetzt. Dieses Gewerbegebiet gliedert sich räumlich in zwei Teilgebiete GE 1 und GE 2

Im GE 1 sind zulässig:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Betriebliche Kinderbetreuungseinrichtungen
- Parkieranlagen und -gebäude (z.B. Parkhaus)
- Tankmöglichkeiten für Elektrofahrzeuge.

Im GE 2 sind zulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes

(2) Ausnahmsweise können im GE 1 und GE 2 zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

(3) Nicht zulässig im GE 1 und GE 2 sind:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Vergnügungsstätten.

(4) Vorhaben und Erschließungsplan

Dem § 12 (3a) BauGB entsprechend sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2 Maß der baulichen Nutzung

(1) Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus der Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ I), der Geschossflächenzahl (GFZ) sowie der Festsetzung zur Wandhöhe.

- (2) Für das Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) ist eine max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ I) von 0,8 zulässig.
- (3) Für das Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) ist eine max. zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) von 2,4 zulässig.
- (4) Für Das Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) ist eine Wandhöhe von maximal 12,30 Metern zulässig.
- (5) Für das Gewerbegebiet (GE 1 und GE 2) werden als unterer Höhenbezugspunkt für die Wandhöhe 593.35 üNN festgesetzt.
- (6) Die festgesetzte Wandhöhe ist das Maß zwischen unterem Höhenbezugspunkt und Schnittpunkt der Außenkante der Gebäudeaußenwand mit der Oberkante der Dachhaut (bei geneigten Dächern) oder zwischen unterem Höhenbezugspunkt und oberem Abschluss der Wand (bei Flachkonstruktionen bis 5° Dachneigung).
- (7) Die zulässige Wandhöhe darf für über die Dachhaut hinausragende Brandwände etc. um bis zu 0,40 m überschritten werden.
- (8) Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ I) darf durch die Grundflächen der gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen, wie z.B. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO insgesamt bis zu einer Grundflächenzahl GRZ II – von höchstens 0,95 überschritten werden.

3 Bauweise

- (1) Es wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt: Gebäudelängen von über 50,00 m sind zulässig. Unabhängig von der Gebäudelänge sind seitliche Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO einzuhalten.

4 Abstandsflächenrecht

- (1) Die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO sind einzuhalten. Art. 6 Abs. 5 Satz 2 der BayBO findet keine Anwendung.

5 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

- (1) Im gesamten Geltungsbereich sind Abgrabungen und Aufschüttungen bis zu einer Höhe von 1,0 m (vom Bestandsgelände gemessen) zulässig.
- (2) Stützwände bis zu einer Ansichtshöhe von 1,0 m sind zulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen aus Hochwasserschutzgründen im gesamten Baugebiet Schutzwände errichtet werden. Die Gesamthöhe der Einfriedung (Schutzwand plus Zaun) von 3,0 m ist einzuhalten.

6 Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen und Anordnung Fernmeldetechnischer Anlagen

- (1) Alle Ver- und Entsorgungsleitungen im Geltungsbereich sind unterirdisch zu verlegen.

7 Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen /Schallschutz

- (1) In den nachfolgend aufgeführten Flächen sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (06.00 h - 22.00 h) noch nachts (22.00 h - 6.00 h) überschreiten:

Tabelle 1: Emissionskontingent LEK tags und nachts in dB(A)

Kontingentfläche		Emissionskontingent L_{EK} [dB(A)/m ²]	
Bezeichnung	Fläche [m ²]	Tag (06-22 Uhr)	Nacht (22-06 Uhr)
Baufeld GE 3.1	6.742,0	55	40
Baufeld GE 3.2	3.409,3	55	40
Baufeld GE 4	9.579,1	59	44
Baufeld GE 5.2	1.915,8	59	44

- (2) Für die im Plan dargestellten Richtungssektoren A und B erhöhen sich die Emissionskontingente LEK um folgende Zusatzkontingente:

Tabelle 2: Sektoren mit Zusatzkontingente ($L_{EK,zus}$) Tag - Nacht

Richtungssektoren mit Winkel zum Bezugspunkt (im Uhrzeigersinn, Norden = 0°)			Zusatzkontingent [in dB(A)]	
			Tag (6-22 Uhr)	Nacht (22-6 Uhr)
A	83,0	134,0	7	7
B	339,0	352,0	4	4

- (3) Der Bezugspunkt BP_{zus} für die Richtungssektoren hat folgende UTM 32 Koordinaten:
 $X = 653829,84 / Y = 5294865,89$
- (4) Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,j}$ zu ersetzen ist.
- (5) Die Relevanzgrenze der Regelung in Abschnitt 5 Abs. 5 der DIN 45691:2006-12 ist anzuwenden; sie wird nicht ausgeschlossen.
- (6) Als Bezugsfläche zur Ermittlung der zulässigen Lärmemissionen aus dem Betriebsgrundstück(en) ist das Grundstück innerhalb der festgesetzten Kontingentfläche heranzuziehen.
- (7) Erstreckt sich die Betriebsfläche eines Vorhabens über mehrere Teilflächen, so ist dieses Vorhaben dann zulässig, wenn der sich ergebende Beurteilungspegel nicht größer ist als die Summe der sich aus den Emissionskontingenten ergebenden Immissionskontingente. Die Regelung zur Summation gemäß Abschnitt 5 DIN 45691:2006-12 findet Anwendung; sie wird nicht ausgeschlossen.
- (8) Wohnungen für Betriebsleiter und Betriebsinhaber dürfen im Bebauungsplangebiet nur errichtet werden, wenn mit dem Bauantrag nachgewiesen wird, dass die Schutzwürdigkeit der Wohnungen zu keinen Einschränkungen der zulässigen Immissionen von benachbarten oder zukünftig möglichen hinzukommenden Gewerbebetrieben führt.

8 Grünordnung

- (1) Für Baum- und Strauchpflanzungen sind standortgerechte und vorwiegend heimische Arten und Sorten nachfolgender Pflanzqualität zu verwenden:
Mindestpflanzqualität für Einzelbaumpflanzungen:
Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 18 - 20 cm
Mindestpflanzqualität für Gehölzpflanzungen:
Heister, 3x verpflanzt., mit Ballen, 150 – 200 cm,
Verpflanzter Strauch, Höhe 60 – 100 cm
- (2) Bei Baumpflanzungen innerhalb von Belagsflächen (auch im Straßenbereich) ist pro Baum ein spartenfreier, durchwurzelbarer Pflanzraum von mindestens 12 Kubikmeter vorzusehen. Es sind auch überdeckte Pflanzflächen zulässig (z.B. mit Baumrosten).
- (3) Die Pflanzungen sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Verlust oder Ausfall von Bäumen und Sträuchern sind diese bis spätestens zum Ende der darauffolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Die Mindestpflanzqualitäten für Baum- und Strauchpflanzungen sind dem Punkt (1) zu entnehmen.
- (4) Alle Pflanzungen und Ansaaten haben nach Herstellung der Bezugsfertigkeit, spätestens innerhalb der darauffolgenden Vegetationsperiode zu erfolgen.

9 Bauliche Gestaltung

Dachformen und Dachneigungen

- (1) Als Dachformen sind Satteldächer, Flachdächer oder Walmdächer zugelassen.
Dachneigung bei Satteldächern, Walmdächern: 5 - 10 Grad
Dachneigung bei Flachdächern: 0 - 5 Grad

Dachaufbauten

- (2) Technische Dachaufbauten wie z.B. Lüftungsanlagen, Lüftungszentralen, Aufzüge etc. dürfen die Dachhaut um bis zu 4,00 m (gemessen senkrecht zur Dachhaut) überragen, wenn sie insgesamt eine Fläche von 10% der Dachfläche des jeweiligen Gebäudes nicht überschreiten (gemessen in der Projektion auf den Grundriss). Die Aufbauten müssen hierbei im Grundriss mindestens um 5,00 m von Ortgang und Traufe zurückgesetzt angeordnet werden.
- (3) Die der Belichtung und Entrauchung dienenden Dachaufbauten wie z. B. Lichtkuppeln sowie Solaranlagen sind hiervon unabhängig allgemein zulässig.

Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen, Dachbegrünung

- (4) Entspiegelte Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichts sind zulässig.
- (5) Die Anlagen sind in mind. 1,0 m Abstand zu den Dachkanten unterzubringen und dürfen mit ihrer Oberkante eine Höhe von 1,0 m über Dachhaut nicht überschreiten
- (6) Alle Flachdächer sind zu mindestens 70% - ausgenommen Flächen für technische Dachaufbauten - extensiv zu begrünen. Es ist eine durchwurzelbare Mindestschichtdicke von mindestens 10 cm vorzusehen.

Fassaden und Dacheindeckung

- (7) Folgende Materialien bzw. Farbgebungen sind an Fassaden und auf Dächern unzulässig:
 - Spiegelnde Materialien mit Ausnahme von Glas

- Grelle Farbgebung
- (8) Mindestens 50% der Süd-Westfassade sind mit Kletter- oder Rankgehölzen zu begrünen. Pro Laufmeter Rankhilfe ist mindestens ein Kletter- oder Rankgehölz zu pflanzen – ausgenommen sind Eingangsbereiche.

Stellplätze

- (9) Nicht überdachte Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen.
- (10) Aufgrund Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) gilt für die Herstellung von Stellplätzen die Satzung des Marktes Peißenberg in der jeweils gültigen Fassung. Wo die Satzung nicht eingehalten werden kann, wird nachfolgend eine abweichende Festsetzung getroffen.
- (11) Die erforderlichen Stellplätze können, wie im Mobilitätskonzept dargestellt, abhängig von der Anzahl der Mitarbeiter um bis zu 30 % reduziert werden.

10 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- (2) Die Errichtung von Werbeanlagen über den festgesetzten Wandhöhen der Gebäude ist nicht zugelassen.
- (3) An der Wand angebrachte Werbeanlagen dürfen eine maximale lotrecht gemessene Seitenlänge von 10,0 m nicht überschreiten. Die Höhe der einzelnen Werbeanlage darf höchstens 2,0 m betragen.
- (4) Alle freistehenden Werbeanlagen dürfen eine maximale Höhe von 8,0 m und maximale Breite (Ausdehnung in horizontaler Richtung) von 2,0 m nicht überschreiten.
- (5) Werbeanlagen und Fassadenbeleuchtung in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung sowie sich bewegende Werbeanlagen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht zugelassen. Leuchtwerbung ist nur in konstanter Lichtgebung zulässig. Skybeamer, Laserstrahler und ähnliches sind ausgeschlossen.
- (6) An Zäunen, Hecken und über den Dachkanten angebrachte Werbeanlagen sind nicht zugelassen.

11 Einfriedung

- (1) Im Geltungsbereich sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 3,00 m zulässig.
- (2) Alle Zäune sind ohne durchgängige Sockel, nur mit Punktfundamenten und einem für Kleinsäuger durchlässigen Bodenabstand von mindestens 10 cm zu errichten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 dürfen aus Hochwasserschutzgründen im gesamten Baugebiet Schutzwände errichtet werden. Die Gesamthöhe der Einfriedung (Schutzwand plus Zaun) von 3,0 m ist einzuhalten.

Hinweise

1 Denkmalpflege

- (1) Bodeneingriffe jeglicher Art sind dann gem. Art.7 Abs.1 BayDSchG erlaubnispflichtig, wenn man weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich am Ort der Bodeneingriffe Bodendenkmäler befinden.
- (2) Archäologische Funde oder Bodendenkmäler unterliegen grundsätzlich der Meldepflicht beim Landesamt für Denkmalpflege gemäß Art. 8 Abs. 1 - 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG). Sollten im Rahmen von Erdarbeiten archäologische Funde auftreten, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Weilheim / Schongau anzuzeigen und die Fundstelle zu sichern.

2 Auftreten von Altlastenverdacht

- (1) Sollten bei Bau- und Erdbewegungsmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten ersichtlich werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Weilheim Schongau (Umweltschutzverwaltung Bodenschutzrecht) sowie dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim mitzuteilen.

3 Schutz des Grundwassers

- (1) Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.
- (2) Sind im Rahmen von Bauvorhaben Maßnahmen geplant, die in das Grundwasser eingreifen (z.B. Grundwasserabsenkungen durch Bauwasserhaltung, Herstellen von Gründungspfählen oder Bodenankern mittels Injektionen), so ist rechtzeitig vor deren Durchführung mit der Kreisverwaltungsbehörde bezüglich der Erforderlichkeit einer wasserrechtlichen Erlaubnis Kontakt aufzunehmen.
- (3) Sofern bei den Baumaßnahmen Grundwasser aufgeschlossen wird, ist eine beschränkte Erlaubnis zur Bauwasserhaltung (Art. 15, 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG, § 8 i. V. m. § 9 WHG) bei der unteren Wasserrechtsbehörde zu beantragen.
- (4) Die Vorschriften zur Erlaubnispflichtigkeit bzw. Erlaubnisfreiheit bei Einleitung in das Grundwasser nach § 46 Abs. 2 WHG i. V. m. NWFreiV und TRENGW sowie bei Einleiten in ein oberirdisches Gewässer nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BayWG i. V. m. TREN OG hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind zu berücksichtigen.

4 Lage im Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

- (1) Die geplante Bebauung liegt im Bereich eines Risikogebiets außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 Satz 1 WHG (HQ extrem). Bei einem Extremereignis können im Planungsgebiet Wasserstände von 0 bis 1,0 m auftreten. Eine über die Festsetzungen dieses Planes hinausreichende hochwasserangepasste Bauweise und Fluchtwege in höhere Stockwerke bzw. Bereiche werden empfohlen.
- (2) Die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen im Ü-Gebiet ist nur unter Beachtung der Vorgaben in § 78c Abs. 2 WHG zulässig. Grundsätzlich ist die Errichtung verboten. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen gemäß § 50 Abs. 1 AwSV so beschaffen sein, dass wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser weder abgeschwemmt noch freigesetzt werden dürfen.

- (3) Durch verschiedene Hochwasserschutzanlagen im Gewässersystem des Stadelbachs (Hochwasserrückhaltebecken Stadelbach im Oberlauf und Deiche im Bereich der Ortslage) wird das Hochwasserrisiko für das überplante Gebiet zwar reduziert. Nach den Berechnungen der Hochwassergefahrenkarten besteht für das Gebiet dennoch eine Überflutungsgefahr bei Extremereignissen (HQextrem). Bei Extremereignissen kann auch ein Versagen der Hochwasserschutzanlagen nicht ausgeschlossen werden.
- (4) Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden am Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserschutzfibel des Bundes). Entsprechende Vorkehrungen obliegen auch den Bauherren (§5 Abs. 2 WHG).
- (5) Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.
- (6) Bei Risikogebieten hinter Hochwasserschutzanlagen:
Bei Hochwasser kann der Grundwasserstand bis zur Geländeoberkante ansteigen, bei wenig durchlässigen Deckschichten können sich auch gespannte Grundwasserverhältnisse mit Druckhöhen bis zur Höhe des Wasserstands im Fluss einstellen. Die baulichen Anlagen sind entsprechend auszubilden. Eine Entspannung des Grundwassers z.B. durch Dränagen ist wegen der Mehrbelastung der Binnenentwässerung nicht zulässig.
- (7) Aufgrund der Einstufung des Wörthersbach als Risikogewässer nach § 73 Abs. 5 WHG empfiehlt es sich in diesen Fällen die Untergeschosse wasserdicht auszubilden und wasserdichte Kellerlichtschächte zu installieren“.

5 Überflutungen durch wild abfließendes Wasser infolge von Starkregen.

Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

- (1) Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden.
- (2) Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.

6 Oberboden

- (1) Bei allen Baumaßnahmen ist der vorhandene Oberboden fachgerecht zu sichern, zu lagern und so zu schützen, dass er jederzeit wieder verwendbar ist. Oberbodenlager sollen oberflächlich mit einer Deckansaat versehen werden. Auf den Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB wird hingewiesen.
- (2) Bei Aushubarbeiten ist damit zu rechnen, dass nicht nur Bodenmaterial angetroffen wird, welches uneingeschränkt verwertbar ist. Die einschlägigen Anforderungen des Abfallrechts (Aushubüberwachung, Separation der Böden nach organoleptischen Kriterien, Beprobung, Deklarationsanalytik, Verwertung bzw. Entsorgung gemäß der Deklaration in einer entsprechend zugelassenen Verwertungsanlage bzw. Deponie) sind zu beachten.
- (3) Mutterboden (Oberboden) ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Überschüssiger Mutterboden ist möglichst hochwertig nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

- (4) Sollten Erkundungsbohrungen oder Sondierungen auf der Vorhabenfläche vorgesehen sein, ist die Bergrechtsverwaltung vorab darüber zu informieren.

7 Brandschutz

- (1) Die Belange und Anforderungen des vorbeugenden baulichen und abwehrenden Brandschutzes sind zu berücksichtigen. Der Brandschutz durch die Feuerwehr ist zu gewährleisten, Feuerwehrezufahrten und -zugänge sind gemäß den "Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr" herzustellen.

8 Immissionsschutz

- (1) Mit jedem Bauantrag bzw. Nutzungsänderung ist ein qualifiziertes Sachverständigen-gutachten einer amtlich anerkannten Stelle nach § 29b BImSchG zum Nachweis der Einhaltung der schallschutztechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes „2. Änderung PKG-Gelände an der Hochreuther Straße“ vorzulegen. Zudem ist die Einhaltung der Bestimmungen der TA Lärm innerhalb des Gewerbegebiets für schutzbedürftige Nutzungen nachzuweisen. Gemäß Art. 13 Abs. 2 BayBO müssen Gebäude einen ihrer Nutzung entsprechenden Schallschutz haben. Geräusche, die von ortsfesten Einrichtungen in baulichen Anlagen oder auf Baugrundstücken ausgehen, sind so zu dämmen, dass Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen. Gemäß § 12 BauVorIV müssen die Berechnungen den nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften geforderten Schall- und Erschütterungsschutz nachweisen.
- (2) Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weiteren Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan während der üblichen Öffnungszeiten in der Bauverwaltung der Marktgemeinde Peißenberg, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die betreffenden DIN- Vorschriften sind auch archivmäßig hinterlegt beim Deutschen Patent- und Markenamt.

9 Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen

- (1) Gemäß Art. 44a, (2) haben die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. März 2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, (...) eingehen, sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden.

10 Grünordnung

- (1) Baumpflanzungen entlang von befestigten Flächen sind entsprechend des Regelwerkes „FLL- Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ auszuführen.

11 Normen und Richtlinien

- (1) Die in diesem Bebauungsplan genannten DIN-Normblätter, ISO-Normen und VDI-Richtlinien und FLL-Empfehlung liegen in der Bauverwaltung des Marktes Peißenberg zur Einsichtnahme bereit. Sie können auch über den Beuth-Verlag, Berlin, bezogen werden. Zudem sind alle Normen und Richtlinien beim Deutschen Patentamt archiviert.